

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00085 vom 20. Dezember 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2023.00085

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00085 du 20 décembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00085 del 20 dicembre 2023

Regeste

betreffend Kostenaufgabe etc. (Steuerhoheit [ab 1.1.2018]). | [Umstritten ist die Kostenaufgabe nach dem Verursacherprinzip im vorinstanzlichen Verfahren.] Die Beschwerdeführerin hat durch ihre Weigerung, an der Feststellung des relevanten Sachverhalts mitzuwirken, das Rekursverfahren schuldhaft verursacht, weshalb ihr das kantonale Steueramt zu Recht die Verfahrenskosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt hat. Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Erwägungen

E. 2

Fraglich ist vorliegend einzig, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Unrecht die Kosten des Verfahrens auferlegt hat.

E. 2.1

Die Verlegung der Verfahrenskosten (vgl. § 151 Abs. 1 StG) folgt grundsätzlich dem Unterliegerprinzip. Nach diesem Prinzip wird die unterliegende Partei verpflichtet, die Kosten des Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht zu entrichten. Vom Unterliegerprinzip kann ausnahmsweise abgewichen werden, namentlich dann, wenn die obsiegende Partei ein unnötiges Verfahren oder in unnötiger Weise Parteikosten verursacht hat (zum sog. Verursacherprinzip: vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz [Kommentar Steuergesetz], 4. A., Zürich 2021, § 151 N. 14). Die Kostenaufgabe nach dem Verursacherprinzip stellt demgegenüber die Ausnahme dar. Sinn und Zweck der Kostentragung nach dem Verursacherprinzip ist es, unerwünschtes Prozessverhalten zu sanktionieren, indem die Partei, die unnötigen Verfahrensaufwand verursacht, die Kosten zu tragen hat. Der obsiegenden Rekurrentin sind gestützt auf das Verursacherprinzip in der Regel die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Einschätzung- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre und somit unnötige Kosten verursacht hat. Dies ist dann der Fall, wenn die Rekurrentin durch Nichterfüllen von Verfahrenspflichten schuldhaft dazu beigetragen hat, dass im früheren Verfahren zu seinen Ungunsten entschieden wurde (Kommentar Steuergesetz, § 151 N. 16).

E. 2.2

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, dass die Beschwerdeführerin bei pflichtgemässer Mitwirkung die Beweismittel, welche sich als ausschlaggebend erwiesen hätten (namentlich den Mietvertrag sowie die Rechnung für Telekommunikation), bereits im Einspracheverfahren hätte einreichen können und damit das Rekursverfahren verursacht habe.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihre Mitwirkungspflicht nur bestehe, wenn zu Recht ein Hoheitsverfahren eröffnet werde. Dies treffe vorliegend jedoch nicht zu, da der Beschwerdegegner nicht offengelegt habe, wie er in den Besitz der Bilanz und Erfolgsrechnung gelangt sei.

E. 2.4

Der Steuerpflichtige ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Mitwirkung im Verfahren verpflichtet, wenn die Steuerhoheit des Kantons zur Diskussion steht und die Steuerbehörde deshalb vorab einen Steuerdomizilentscheid trifft. Diesfalls ist der Streitgegenstand jedoch vorläufig auf die Frage der Veranlagungszuständigkeit beschränkt. Folglich muss der Steuerpflichtige auch nur in Bezug auf die dafür relevanten Tatsachen und Indizien Auskünfte erteilen und kann von ihm in diesem Verfahrensstadium nicht erwartet werden, dass er eine Steuererklärung ausfüllt oder anderweitig über seine Steuerfaktoren Rechenschaft ablegt (BGr, 8. Juni 2021, 2C_211/2021, E. 5.1.1). Den Entscheid darüber, welcher Sachverhalt durch Beweiserhebung abzuklären ist und welche Beweismittel dabei durch die Steuerpflichtigen vorzulegen sind, trifft die Veranlagungsbehörde im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht nach ihrem pflichtgemäss auszuübenden Ermessen (Zweifel/Hunziker, Kommentar StHG, Art. 42 N. 3b, N. 4 und N. 38a).

E. 2.5

Wie der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23. März 2022 mitgeteilt hatte, sei das Steuerhoheitsverfahren im Zusammenhang mit der privaten Steuererklärung des Gesellschafters und Geschäftsführers eröffnet worden. Aus der Steuererklärung sei hervorgegangen, dass er Eigentümer der Beschwerdeführerin sei. Der Beschwerdegegner sei angewiesen worden, juristische Personen im Kanton C zu überprüfen, wenn der Eigentümer im Kanton Zürich sein primäres Steuerdomizil habe. Weitere Unterlagen hätten keine vorgelegen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Beschwerdegegner – wie im vorliegenden Fall – bei Hinweisen, die auf das Vorliegen eines Steuerdomizils im Kanton Zürich hindeuten, weitere Abklärungen vornimmt. Die Beschwerdeführerin ist entgegen ihrer Meinung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, in Bezug auf die dafür relevanten Tatsachen und Indizien Auskünfte erteilen (BGr, 8. Juni 2021, 2C_211/2021, E. 5.1.1). Durch ihre Weigerung, an der Feststellung des relevanten Sachverhalts mitzuwirken, hat die Beschwerdeführerin das Rekursverfahren schuldhaft verursacht. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz ihr die Verfahrenskosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 213 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 und § 152 StG, je in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 213 StG).